

Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2014, § 57 Abs. 6 EEG 2012 und
§ 69 Abs. 2 BioSt-NachV

Berichtszeitraum:
1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Auftrag	2
2	Anfragenbearbeitung	5
2.1	Konfliktlösung	5
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014	5
2.1.2	Eingänge und Erledigungen	6
2.2	Konfliktvermeidung	9
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz	9
2.2.2	Elektronischer Rundbrief	9
2.2.3	Fachgespräche	10
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden	10
2.3	Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt- NachV	11

I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG hat gemäß § 81 EEG 2014¹ die Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen zum Gegenstand, somit die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen (wie z. B. der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV). In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 55, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben,
3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.

(3) ¹Die Aufgaben der Clearingstelle sind:

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
2. die Beilegung von Streitigkeiten.

² ...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei am EEG beteiligten Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

Die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG bezüglich der Übergangsbestimmungen in §§ 100ff. EEG 2014 bzw. § 66 EEG 2012² bezieht sich lediglich auf Normen, die in § 81 EEG 2014 bzw. § 57 EEG 2012 selbst genannt sind. Somit beschränkt sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG z. B. bezüglich der Übergangsbestimmungen in § 66 EEG 2012 auf § 66 Abs. 1 bis 7, 10, 11 und 14 EEG 2012.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung³ geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren⁴ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren⁵ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁶ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren⁷ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren⁸ (Schiedsgericht im Einzelfall) und

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

⁴Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info>.

⁵Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info>.

⁶Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/info>.

⁷Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

⁸Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv/info>.

- Stellungnahmeverfahren⁹ (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren werden lediglich bei Eignung in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht und über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht¹⁰.

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle EEG für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren (für Übergangsvorschriften s. § 15a VerfO), Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 Satz 1 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 7 Satz 1 EEG 2012. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG¹¹.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Urteilen und Hinweisen auf überwiegend juristische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen¹² zu Themen des EEG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.¹³

⁹Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/stellungnv/info>.

¹⁰Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/ergebnisse>.

¹¹Entgeltordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

¹²Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

¹³Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/beteiligte-institutionen>.

2 Anfragenbearbeitung

2.1 Konfliktlösung

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum bearbeiteten einzelfallbezogenen Anfragen¹⁴ und Anfragen¹⁵, die die Clearingstelle EEG nicht inhaltlich bearbeiten kann, weil darin Fragen aufgeworfen werden, für die die Clearingstelle EEG nicht zuständig ist.

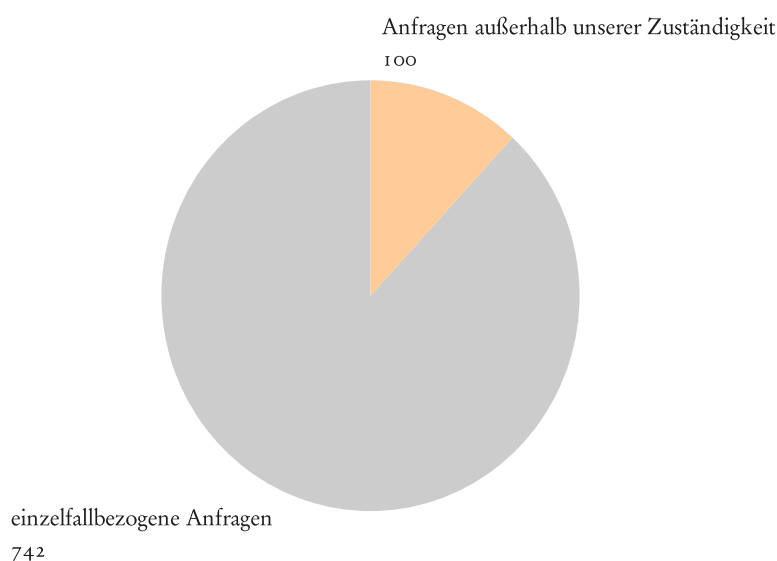


Abbildung 1: Einzelfallbezogene Anfragen vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

¹⁴Einzelfallbezogene Anfragen umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

¹⁵Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle EEG liegen, werden durch sog. Standardschreiben beantwortet.

2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 6 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bis zum 30. September 2014.

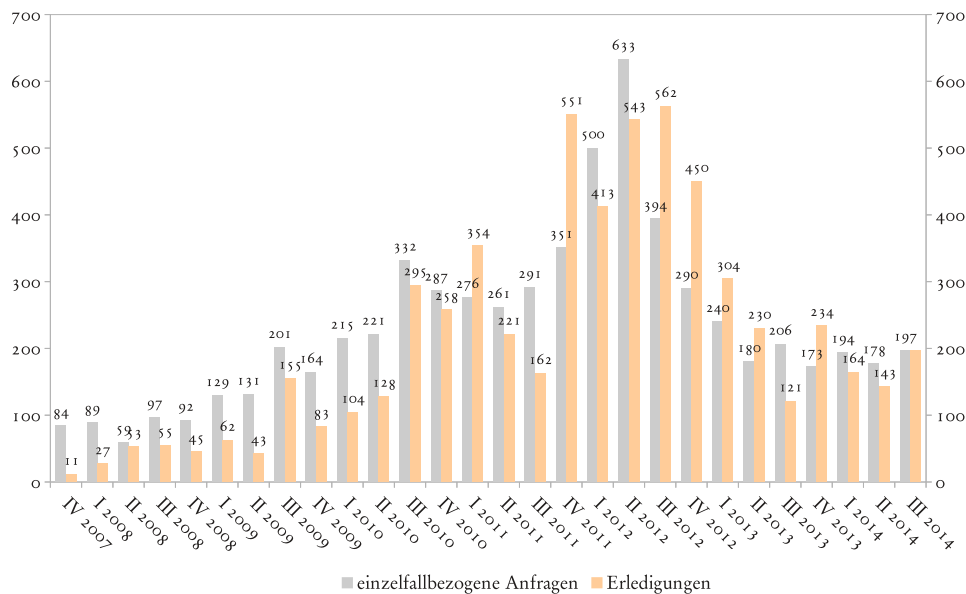


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Clearingstelle EEG hat die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen von 461 im 4. Quartal 2013 in den ersten drei Quartalen 2014 auf rund 424 gesenkt.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen	680
förmliche Erledigungen	58

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

Die nachfolgende Abbildung 3 gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum 680 informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle EEG. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle EEG den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle EEG rund 81 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

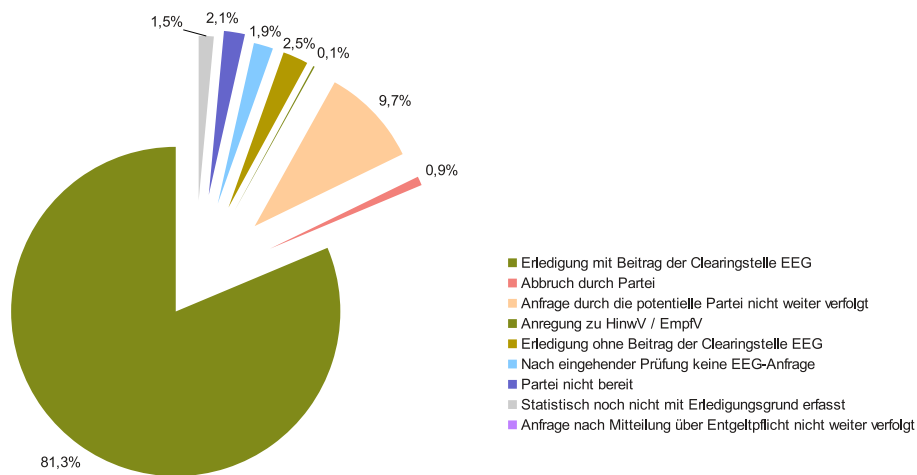


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014

Die weitere Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle EEG.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	51
Einigungen	2
Schiedsprüche	5
Stellungnahmen	–
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	1
Hinweise	3
gesamt	62

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 hervorgeht.

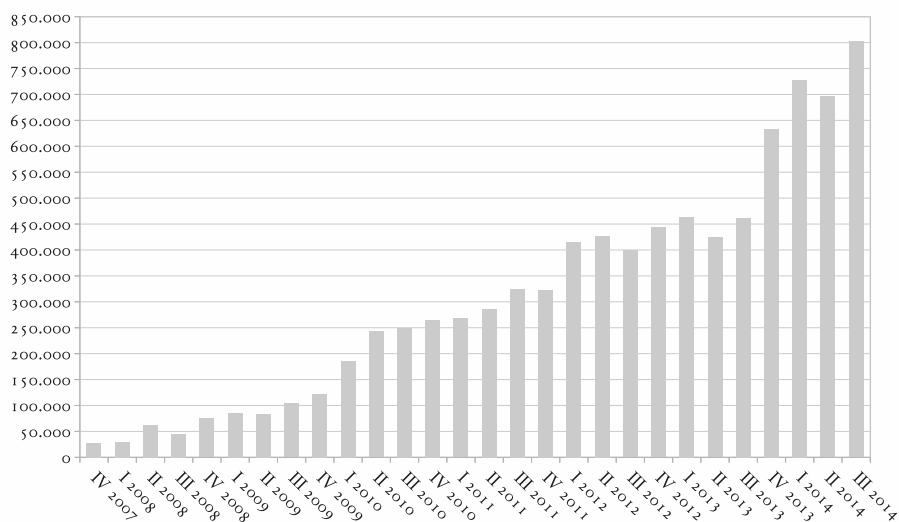


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeichnet rund 4 531 Abonnentinnen und Abonnenten. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 29 Rundbriefe.¹⁶

¹⁶Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.

2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 18 Fachgesprächen¹⁷ eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Drei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 16. Fachgespräch am 29. November 2013: „Anwendungsfragen zur Biomasse im EEG 2012 und 2009“
- 17. Fachgespräch am 20. März 2014: „Das EEG-Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern“
- 18. Fachgespräch am 23. September 2014: „Das EEG 2014“

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2014 haben sich insgesamt 21 öffentliche Stellen registrieren und 77 Verbände akkreditieren lassen.¹⁸

¹⁷Siehe <http://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

¹⁸Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

2.3 Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt-NachV

Im Berichtszeitraum führte die Clearingstelle EEG keine Verfahren nach § 69 Abs. 1 BioSt-NachV¹⁹ durch.

¹⁹In der bis zum 31.07.2014 geltenden Fassung, jene zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 3044). § 69 ist in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung der BioSt-NachV, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), weggefallen.